

SATZUNG
des "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteden"

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteden" und hat seinen Sitz in Dormagen.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Es finden die Bestimmungen der AO in der jeweils gültigen Fassung voll Anwendung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Mithilfe bei der Erhaltung der altehrwürdigen romanischen Stiftskirche Knechtsteden,
- b) die Mithilfe bei der Erhaltung und Unterhaltung des Missionshauses Knechtsteden, ehemals Prämonstratenser Abtei Knechtsteden.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Förderung folgender Zwecke verwirklichen:

- die Förderung des völker- und naturkundlichen Museums in Knechtsteden (Missionsmuseum),
- die Durchführung von kulturellen und allgemeinbildenden Veranstaltungen im Missionshaus Knechtsteden,
- die finanzielle Unterstützung von kirchlichen, schulischen und sozialcaritativen Einrichtungen und Aufgaben der Missionsgesellschaft vom Hl. Geist in überseeischen Entwicklungsländern.

SATZUNG
des "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteilen"

§ 3
Mittel und Verwirklichung des Zweckes

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, u.ä...

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder sowie die Organe des Vereins erhalten keine Aufwandsentschädigung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung für ihre im Vereinsinteresse geleistete Tätigkeit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- d) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- e) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5
Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

S A T Z U N G
des "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteilen"

§ 6
Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 6 Vereinsmitgliedern und einem Ordensmitglied der Missionsgesellschaft vom Hl. Geist.
- b) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schatzmeisters übernimmt.
- c) Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Ein Vorstandsmitglied wird vom Provinzoberen der Missionsgesellschaft vom Hl. Geist in Köln aus den Reihen der Ordensangehörigen ernannt. Der Ernante bekleidet das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins und gehört damit dem geschäftsführenden Vorstand an.

- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

S A T Z U N G
des "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteilen"

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes
Wahl von zwei Rechnungsprüfern
Entgegennahme des Kassenberichtes
Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des Jahresabschlusses
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Ausschluß von Mitgliedern
Satzungsänderungen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der vertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

S A T Z U N G
des "Förderverein für das Missionshaus Knechtsteilen"

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den "Missionsgesellschaft vom Hl. Geist. Spiritaner e.V." zur Verwendung für dessen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Falls der "Missionsgesellschaft vom Hl. Geist. Spiritaner e.V." weggefallen ist oder die subjektive Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzt oder die Übertragung des Vermögens ablehnt, fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden soll.